

Fusionsvertrag

Finaler Entwurf vom 31. Mai 2018

zwischen

Energie und Wasser Meilen AG

Schulhausstrasse 18
8706 Meilen
(nachfolgend „EWM“)

- Übernehmende Gesellschaft -

und

Energie Uetikon AG

Bergstrasse 90
8707 Uetikon am See
(nachfolgend „EU“)

- Übertragende Gesellschaft 1 -

und

Wasser Uetikon AG

Bergstrasse 90
8707 Uetikon am See
(nachfolgend „WU“)

- Übertragende Gesellschaft 2 -

Präambel

Am 23. März und 8. April 2016 haben die Gemeinderäte der Gemeinden Uetikon am See und Meilen sowie die Verwaltungsräte ihrer Versorgungsunternehmen EU, WU und EWM einen Letter of Intent unterzeichnet, wonach eine Zusammenarbeit mit dem Ziel angestrebt wird, bis Anfang 2019 (spätestens 2020) eine gemeinsame Gesellschaft zu gründen, welche als Kerngeschäft die Strom- und Wasserversorgung für beide Gemeinden wahrnimmt. Dabei wurde vorgesehen, dass die EWM zuerst durch eine Spaltung die Bereiche Strom und Wasser von den übrigen Bereichen trennen (nachfolgend „Spaltung“) und anschliessend die EU und die WU mit der Rechtseinheit, welche die Bereiche Strom und Wasser der EWM umfasst, fusionieren sollen (nachfolgend „Fusion“).

Im Hinblick auf die Fusion hat die Gemeinde Meilen mit Aktienkaufvertrag vom 25. November 2016 4'900 Namenaktien der EU gekauft. Die übrigen 5'100 Namenaktien der EU werden weiterhin von der Gemeinde Uetikon gehalten, welche auch einzige Aktionärin der WU ist. Die Gemeinde Meilen ist einzige Aktionärin der EWM.

Am 1. Januar 2017 hat die EWM ebenfalls im Hinblick auf die Fusion gestützt auf den am 29. August 2016 abgeschlossenen Betriebsführungsvertrag die Betriebsführung der EU und der WU übernommen.

Nach Rechtskraft der Spaltung sollen mit dem vorliegenden Fusionsvertrag die EU und die WU im Rahmen einer Absorptionsfusion in die nur noch die Bereiche Strom und Wasser umfassende EWM fusioniert werden. Die übertragenden Gesellschaften werden sodann aufgelöst und im Handelsregister gelöscht. Einzig die übernehmende Gesellschaft EWM bleibt unter dem neuen Namen „Infrastruktur Zürichsee AG“ (INFRA) bestehen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Fusion

Die EWM übernimmt von der EU und der WU nach den Bestimmungen dieses Fusionsvertrages deren ganzes Vermögen mit sämtlichen Aktiven und Passiven durch Universalsukzession auf dem Wege der Absorptionsfusion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung („FusG“) (nachfolgend „Fusion“). Die EU und die WU lösen sich dabei auf und werden mit Eintrag der Fusion im Handelsregister (Rechtskraft der Fusion) gelöscht.

2. KMU-Erleichterung

Aufgrund der massgeblichen Geschäftsunterlagen erfüllen EWM, EU und WU die Kriterien von Art. 2 lit. e FusG und qualifizieren als kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Parteien streben an, je in den Genuss der vom Gesetz vorgesehenen Erleichterungen für KMU zu kommen, wofür jeweils die Zustimmung aller Aktionäre der jeweiligen Gesellschaft notwendig ist.

3. Fusionsbilanzen

3.1 Grundlage der Fusion bilden die geprüften Jahresbilanzen der EU und der WU per 31. Dezember 2018 (nachfolgend „Fusionsbilanzen“), welche diesem Vertrag als **Anhänge 1 und 2** beigefügt sind.

3.2 Die EWM übernimmt die Aktiven und Passiven der EU und WU zu bisherigen Buchwerten in ihre Bilanz.

3.3 Gemäss beiliegender Fusionsbilanz (**Anhang 1**) weist die EU die folgenden Aktiven und Passiven (Buchwerte) aus:

Aktiven	CHF	15'017'864
Fremdkapital	CHF	390'417
Aktivenüberschuss	CHF	<u>14'627'447</u>

3.4 Gemäss beiliegender Fusionsbilanz (**Anhang 2**) weist die WU die folgenden Aktiven und Passiven (Buchwerte) aus:

Aktiven	CHF	28'115'480
Fremdkapital	CHF	16'231'617
Aktivenüberschuss	CHF	<u>11'883'863</u>

4. Umtauschverhältnis und -modalitäten / Höhe der Ausgleichszahlung

Jede Namenaktie der EU im Nennwert von CHF 100 gewährt Anspruch auf 0.890 Namenaktien der EWM im Nennwert von CHF 200 sowie auf eine Ausgleichszahlung von CHF 11.30. Jede

Namenaktie der WU im Nennwert von CHF 100 gewährt Anspruch auf 0.134 Namenaktien der EWM im Nennwert von CHF 200 sowie auf eine Ausgleichszahlung von CHF 1.68. Bei der EWM ist eine Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 1'175'800 bzw. von 5'879 Aktien zum Nominalwert von CHF 200 erforderlich.

5. Zeitpunkt der Gewinnberechtigung

Die gemäss Ziffer 4 zuzuteilenden Aktien der EWM berechtigen erstmals für das Geschäftsjahr 2019 zu einem Dividendenbezug.

6. Gewährung von Rechten

Bei den übertragenden Gesellschaften gibt es keine Inhaber von Sonderrechten, von Anteilen ohne Stimmrecht oder von Genussscheinen, sodass eine entsprechende Regelung entfällt.

7. Abfindung

Es wird keine Abfindungszahlung gemäss Art. 8 FusG ausgerichtet.

8. Stichtag

Die Fusion erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2019. Sämtliche von der EU und der WU seit dem 1. Januar 2019 getätigten Rechtshandlungen gelten bei Rechtskraft als im Namen und auf Rechnung der EWM erfolgt.

9. Besondere Vorteile

Im Rahmen der Fusion erhält kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der EWM, der EU oder der WU einen besonderen Vorteil irgendwelcher Art.

10. Fusionsbericht / Prüfung / Einsichtsrecht

10.1 Gemäss Ziffer 2 dieses Fusionsvertrages kommen die EWM, die EU und die WU in den Genuss der KMU-Erleichterungen, weshalb auf den Fusionsbericht gemäss Art. 14 FusG, die Prüfung durch eine Revisionsexpertin oder einen Revisionsexperten gemäss Art. 15 FusG sowie auf das Einsichtsrecht der Aktionäre gemäss Art. 16 FusG verzichtet werden kann, sofern sämtliche Aktionäre zustimmen.

10.2 Die Verwaltungsräte der EWM, der EU und der WU werden die notwendigen Verzichtserklärungen der Aktionäre gemäss Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 FusG einholen.

11. Statutenänderung, neue Firma, zukünftige Zusammensetzung des Verwaltungsrates der EWM

11.1 Der Verwaltungsrat der EWM wird der Generalversammlung zusammen mit dem Fusionsvertrag eine Statutenrevision, die u.a. eine Änderung der Firma der EWM beinhaltet, zur Genehmigung

unterbreiten. Die revidierten Statuten der EWM werden dem Entwurf entsprechen, wie er als Anhang 3 diesem Fusionsvertrag beigeheftet ist.

11.2 Die EWM wird mit der Rechtswirksamkeit der Fusion auf INFRA umfirmiert.

11.3 Der Generalversammlung der INFRA wird folgende Zusammensetzung des künftigen Verwaltungsrates vorgeschlagen:

- Felix Krämer, Präsident
- Christian Schucan, Mitglied, Vertreter der Gemeinde Uetikon am See
- Peter Jenny, Mitglied, Vertreter der Gemeinde Meilen
- Dario Bonomo, Mitglied
- Roland Schmid, Mitglied
- Urs Zurfluh, Mitglied
- Matthias Hauser, Mitglied

12. Bedingungen für die Verbindlichkeit dieses Fusionsvertrages

Dieser Fusionsvertrag untersteht dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlungen der EWM, der EU und der WU sowie dem Vorbehalt der rechtskräftigen Durchführung der mit der vorliegenden Transaktion verbundenen Spaltung der EWM.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die EWM trägt die Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag ergeben.

13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13.3 Jede Bestimmung dieses Vertrags ist so auszulegen, dass sie nach den anwendbaren zwingenden Vorschriften gültig und durchsetzbar ist. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder nicht vollstreckbar sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Ungültigkeit oder Unvollstreckbarkeit dahin; sie ist durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, welche in der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags werden durch die Ungültigkeit resp. Nichtvollstreckbarkeit einer Bestimmung nicht berührt und bleiben in Kraft.

13.4 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der übernehmenden Gesellschaft.

14. Beilagen

Anhang 1: Geprüfte Bilanz der Energie Uetikon AG per
31. Dezember 2018

Anhang 2: Geprüfte Bilanz der Wasser Uetikon AG per
31. Dezember 2018

Anhang 3: Entwurf revidierte Statuten der Energie und Wasser Meilen AG

Unterschriften

Meilen, _____

Energie und Wasser Meilen AG

Der Verwaltungsrat:

Felix Krämer
Präsident des Verwaltungsrates

Peter Jenny
Verwaltungsrat

Uetikon am See, _____

Energie Uetikon AG

Der Verwaltungsrat:

Christian Schucan
Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Urs E. Zurfluh
Vizepräsident des Verwaltungsrates

Wasser Uetikon AG

Der Verwaltungsrat:

Christian Schucan
Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Urs E. Zurfluh
Vizepräsident des Verwaltungsrates